



Anmeldung zur Abfallentsorgung

für Gewerbe-, Industrie-, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie sonstige Betriebe, Freiberufler, öffentliche und private Einrichtungen und Gewerberäume in Wohnhäusern

1. Angaben zum Gebührenpflichtigen (Grundstücks-, Gebäudeeigentümer oder Gewerbetreibender)

Name, Vorname:		Stempel
Firmenname:		
Im Falle von angemieteten Gewerberaum → Name des verwaltenden Unternehmens:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

2. Angaben zum anzuschließenden Grundstück - (bitte für jedes Grundstück je einen Antrag ausfüllen)

Straße, Hausnummer (auch wenn identisch mit den Angaben unter Punkt 1):	Abnehmernummer: (Eintragungsfeld für den EMO)
PLZ, Ort:	Kassenzeichen: (Eintragungsfeld für den EMO)
Name der Firma die das Grundstück/den Gewerberaum nutzt/gemietet hat:	

3. Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		
<p>Sie können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l oder 2.500 l bestellen. Bitte beachten Sie, dass die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nur über die vom EMO zugelassenen Abfallbehälter erfolgen darf.</p> <p>Ich beantrage die Aufstellung folgender Abfallbehälter für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall:</p>		
Behältergröße	Benötigte Anzahl	Leerungsrhythmus (wöchentlich, 14-täglich, monatlich)
120 l		14-täglich Tourenplan gem.
240 l		
1.100 l		
2.500 l*		
<p>Ich beantrage ein Schloss für den/die Abfallbehälter, welches ich gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr miete.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p>		

Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	
<p>Nur auszufüllen bei Antrag auf gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.</p> <p>Bestehen auf einem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann ein Antrag auf gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters gestellt werden.</p>	
Behältergröße	Behälternummer des Behälters, für den eine gemeinsame Nutzung beantragt wird
120 l	
240 l	
1.100 l	
2.500 l	
<p>Ich möchte diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p>* nur ohne Schloss verfügbar</p>	

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift Gebührenpflichtiger

Informationen zur Abfallentsorgung im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) für Grundstücke auf denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen können

Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL) Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (**Anschlusszwang**). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des EMO zu verlangen (**Anschlussrecht**). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen.
- Als Grundstück gilt ein auf allen Seiten abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher im Grundbuch unter einer Nummer in einem besonderen Grundbuchblatt oder zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des EMO nach Maßgabe der AESMOL in der zurzeit gültigen Fassung zu benutzen (**Benutzungszwang**). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (**Benutzungsrecht**).
- Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens drei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem EMO schriftlich anzumelden.
- Abfallbehälter werden vom EMO zur Verfügung gestellt. Diese Behälter sind Eigentum des EMO und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Für das Beschädigen und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens je Gewerbe/öffentliche oder private Einrichtung ein Abfallbehälter für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten. Das anzufordernde Behältervolumen kann durch den EMO nach der Art der Tätigkeit und dem tatsächlichen Abfallaufkommen bestimmt werden.
- Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den EMO unterliegenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den EMO das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die auf einem Grundstück anfallen, müssen in die für dieses Grundstück vom EMO zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Hinweise zum Gebührensystem

- Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, der Abfallbehältergebühr und der Leerungsgebühr, ggf. ist auch eine Behälterwechselgebühr oder eine Holgebühr zu entrichten.
- Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten:
 - für den Verwaltungsaufwand
 - für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
 - für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle
 - für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind
 - für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland
- Diese Grundgebühr wird auch für Gewerbe-, Industrie-, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie freiberuflich Tätige (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts- und Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- Die Festsetzung der Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erfolgt pro aufgestellten Abfallbehälter.
- Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ist abhängig von dem Fassungsvermögen und der Ausstattung des Behälters.
- Die Leerungsgebühr wird je Leerung des Abfallbehälters mit hausmüllähnlichem Gewerbeabfall erhoben.
- Gebührenrelevante Änderungen sind dem EMO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.